



Jahrgang 2026 / Nr. 30 vom 17. Juni 2026

Der Senat hat in der Sitzung vom 9. Juni 2026 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**137. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Controlling Specialist“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**138. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Controlling Specialist“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**139. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Controlling Specialist“**

**140. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innerbetriebliches Integrationsmanagement“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

**141. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Innerbetriebliches Integrationsmanagement“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**142. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Innerbetriebliches Integrationsmanagement“**

Der Senat hat in der Sitzung vom 9. Juni 2026 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**143. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kontinenz- und Stomaberatung“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte**

**144. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Leadership in der Kontinenz- und Stomapflege“**

**(„Zuvor: Kontinenz- und Stomaberatung (AE)“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Kontinenz- und Stomaberater\_in / AEP, 60 ECTS-Punkte**

**145. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrags für das Weiterbildungsprogramm „Leadership in der Kontinenz- und Stomapflege“**

**146. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Wundmanagement“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte**

**147. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Leadership in der Wundpflege“**

**(„Zuvor: Wundmanagement (AE)“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Wundmanager\_in / AEP, 60 ECTS-Punkte**

**148. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrags für das Weiterbildungsprogramm „Leadership in der Wundpflege“**

**149. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften“**

**(Zuvor: „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte**

**150. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 96 ECTS-Punkte**

**151. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Klinische Psychologie (Aufbaumodul)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

**152. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Klinische Psychologie (Aufbaumodul)“**

**153. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

**154. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“**

**155. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

**156. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“**

**157. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums „Psychotherapie“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

**Studium gemäß § 54 UG, Master of Science / MSc, 120 ECTS-Punkte**

**158. Druckfehlerberichtigung**

**Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in in Stage Narration / AEP, 60 ECTS-Punkte**

# **137. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Controlling Specialist“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

(1) Das Weiterbildungsprogramm hat das Ziel, den Studierenden wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Kenntnisse in zentralen Bereichen der Unternehmensfinanzierung, des Controllings und der Unternehmenssteuerung zu vermitteln.

Im Mittelpunkt stehen aktuelle Fragestellungen aus Corporate Finance, empirischer und verhaltensorientierter Finanzforschung sowie Management Control. Durch die Kombination von Pflichtmodulen und thematischen Wahlmodulen werden sowohl eine fundierte fachliche Basis als auch eine individuelle Schwerpunktsetzung (z. B. Risk Management, M&A, ESG, Group Accounting oder Restrukturierung) ermöglicht. Das Weiterbildungsprogramm unterstützt die fachliche, berufliche und persönliche Weiterentwicklung der Studierenden und stärkt ihre Kompetenzen für verantwortungsvolle Tätigkeiten im Finanz- und Managementbereich.

(2) Durch den Abschluss des Weiterbildungsprogramms erwerben die Studierenden wissenschaftlich und anwendungsorientiert ausgerichtete Kompetenzen im Bereich der Unternehmensfinanzierung und -steuerung. Sie sind befähigt, komplexe Fragestellungen strukturiert zu bearbeiten, Lösungsansätze zu entwickeln und diese fachlich nachvollziehbar darzustellen. Das Programm fördert analytische, methodische und kommunikative Kompetenzen im Kontext anspruchsvoller betriebswirtschaftlicher Tätigkeitsfelder.

(3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- zentrale Konzepte und Methoden der Unternehmensfinanzierung, Finanzanalyse und Unternehmenssteuerung erläutern.
- finanzwirtschaftliche und managementbezogene Problemstellungen analysieren.
- komplexe betriebswirtschaftliche Problemstellungen systematisch strukturieren.
- fundierte Lösungsansätze aus fachspezifischer Perspektive entwickeln.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mind. NQR-Niveau IV  
oder  
(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm des Weiterbildungsprogramms „Controlling Specialist“ besteht aus den Allgemeinen Modulen, wobei aus diesen Modulen jeweils 2 Module im Umfang von je 6 ECTS-Punkten zu wählen sind, und aus den Spezialisierungen, woraus jeweils 2 fachlich zusammenhängende Module (I und II) im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu wählen sind.

Module	ECTS-Punkte
<b>Allgemeine Module</b>	<b>12</b>
Corporate Finance	6
Empirical Finance & Behavioral Finance	6
Leadership & Social Competences	6
Management Control	6
<b>Spezialisierung</b>	<b>12</b>
Risk Manager I	6
Risk Manager II	6
M&A Manager I	6
M&A Manager II	6
ESG & Sustainability Manager I	6
ESG & Sustainability Manager II	6
Group Accountant I	6
Group Accountant II	6
Restructuring & Turnaround Manager I	6
Restructuring & Turnaround Manager II	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

#### § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul Corporate Finance: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

- Modul Empirical Finance & Behavioral Finance: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Leadership & Social Competencies: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Management Control: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Spezialisierung Risk Manager I: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Spezialisierung Risk Manager II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Spezialisierung M&A Manager I: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Spezialisierung M&A Manager II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Spezialisierung ESG & Sustainability Manager I: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Spezialisierung ESG & Sustainability Manager II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Spezialisierung Group Accountant I: Positive Absolvierung in Form von einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit)
- Spezialisierung Group Accountant II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Spezialisierung Restructuring & Turnaround Manager I: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Spezialisierung Restructuring & Turnaround Manager II: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 3 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **138. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Controlling Specialist“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Controlling Specialist“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 10.06.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **139. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Controlling Specialist“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Controlling Specialist“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

## **140. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innerbetriebliches Integrationsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm qualifiziert Absolvent\_innen dazu, Diversität und Integration als strategische Führungs- und Organisationsaufgabe zu verstehen und aktiv zu gestalten. Im Zentrum steht die Fähigkeit, innerbetriebliche Integrationsprozesse systematisch zu entwickeln, umzusetzen und nachhaltig in Organisationsstrukturen zu verankern. Dabei werden insbesondere die Herausforderungen durch Migration und Diversität in internationalen Teams im Kontext des Fachkräftemangel adressiert.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Innerbetriebliche Integrationsprozesse theoriegeleitet analysieren.
- Diversität als zentrale Ressource für nachhaltigen Unternehmenserfolg erklären.
- Organisationsentwicklungs- und Change-Management-Ansätze im Kontext interkultureller Zusammenarbeit anwenden.
- Interkulturelle Konflikte professionell moderieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

### § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahren in Form eines Aufnahmegesprächs.
- (5) Nachweis entsprechender Englisch Kenntnisse auf Niveau B1 im Rahmen des Auswahlverfahrens, falls die Unterrichtssprache nicht nur Deutsch ist.

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Grundlagen und Instrumente betrieblicher Integration	6
Modul 2: Betriebliche Integration als Prozess der Organisationsentwicklung	6
<b>Summe</b>	<b>12</b>

### § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Im Kurs „Organisationsentwicklung und Change-Management“ ist eine Kursprüfung (Hausarbeit) zu absolvieren. Der Kurs „Interkulturelle Kompetenz und Diversitätsmanagement“ ist prüfungsimmanent.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

### **141. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Innerbetriebliches Integrationsmanagement“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Innerbetriebliches Integrationsmanagement“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 10.06.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **142. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Innerbetriebliches Integrationsmanagement“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Innerbetriebliches Integrationsmanagement“ wird mit € 2.900,-- festgelegt.

# **143. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Kontinenz- und Stomaberatung“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Dieses Weiterbildungsprogramm befähigt die Teilnehmenden, Menschen mit Kontinenzstörungen oder komplexen Stomata zu beraten und medizinisch wie pflegetherapeutisch zu versorgen. Dabei fließen aktuelle pflegewissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse in praxisnahe Handlungskompetenzen ein, um die Versorgungsqualität in unterschiedlichen Kontexten nachhaltig zu stärken.
- (2) Die Teilnehmenden erwerben vertiefte Kenntnisse zur Diagnostik von Kontinenzstörungen und komplexen Stomata, zu medizinischen und pflegetherapeutischen Maßnahmen in der Kontinenzförderung und Stomaversorgung, zur Auswahl spezifischer Produkte und Hilfsmittel sowie zu edukativer und organisatorischer Begleitung. Sie werden befähigt, individuelle Kontinenz- und Stomaversorgungskonzepte zu entwickeln, transprofessionelle und -disziplinäre Behandlungsprozesse zu moderieren und Patient\_innen sowie An- bzw. Zugehörige in der Bewältigung kontinenz- und stomaassoziiierter Anforderungen umfassend zu informieren und anzuleiten.
- (3) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Kontinenz- und Stomaberatung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Kontinenz- und Stomaversorgungsanlagen unter Berücksichtigung medizinischer, pflegewissenschaftlicher, psychosozialer und rechtlicher Aspekte analysieren.
- Individuelle therapeutische Konzepte zur Förderung der Kontinenz bzw. Versorgung von Stomata entwickeln.
- Maßnahmen der Kontinenz- und Stomaversorgung hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Wirksamkeit evaluieren, auf Grundlage der zuvor eigenständig durchgeführten Untersuchungsschritte und therapeutischen Interventionen.
- Medizinische Produkte, Hilfsmittel, Verfahren und Technologien der Kontinenzförderung und Stomaversorgung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Sicherheit, Alltagstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit bewerten.
- Klinische Klassifikationssysteme anwenden, um diagnostische, interventionelle und ergebnisorientierte Entscheidungen im jeweiligen beruflichen Kontext fundiert abzuleiten.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 27 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_ die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf,  
oder  
(2) die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
I	Inkontinenz- und Stomaversorgung sowie Kontinenzförderung – Einstieg in Theorie und Praxis	6
II	Inkontinenz- und Stomaversorgung sowie Kontinenzförderung – Komplexe Versorgungssituationen	6
III	Evidenzbasierte Praxis	3
IV	Gesundheits- und Sozialberatung in integrierten Versorgungsstrukturen I	3
V	Strategische Steuerung im Gesundheits- und Sozialwesen I	3
VI	Klinische Fallarbeit mit Klassifikationssystemen	3
VII	Klinisches Praktikum	3
<b>Summe</b>		<b>27</b>

#### § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul III: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul IV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul V: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul VI: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul VII: Absolvierung des Praktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

#### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 16/2019 bzw. Nr. 50/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 nach der jeweils zum Zeitpunkt des Studienbeginns gültigen Verordnung abschließen.

### **144. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Leadership in der Kontinenz- und Stomapflege“**

**(„Zuvor: Kontinenz- und Stomaberatung (AE)“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Kontinenz- und Stomaberater\_in / AEP, 60 ECTS-Punkte**

#### **§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Dieses Weiterbildungsprogramm befähigt die Teilnehmenden, Menschen mit Kontinenzstörungen oder komplexen Stomata zu beraten und medizinisch wie pflegetherapeutisch zu versorgen. Dabei fließen aktuelle pflegewissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse in praxisnahe Handlungskompetenzen ein, um die Versorgungsqualität in unterschiedlichen Kontexten nachhaltig zu stärken.
- (2) Die Teilnehmenden erwerben vertiefte und erweiterte Kenntnisse zur Diagnostik von Kontinenzstörungen und komplexen Stomata, zu medizinischen und pflegetherapeutischen Maßnahmen in der Kontinenzförderung und Stomaversorgung, zur Auswahl spezifischer Produkte und Hilfsmittel sowie zu edukativer und organisatorischer Begleitung. Sie werden befähigt, individuelle Kontinenz- und Stomaversorgungskonzepte zu entwickeln, transprofessionelle und -disziplinäre Behandlungsprozesse zu moderieren und Patient\_innen sowie An- bzw. Zugehörige in der Bewältigung kontinenz- und stomaassoziiierter Anforderungen umfassend zu informieren und anzuleiten. Darüber hinaus entwickeln die Teilnehmenden die Fähigkeit, in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich Verantwortung für die fachliche Ausrichtung und die organisatorische Weiterentwicklung der Kontinenz- und Stomaversorgung im Sinne eines professionellen Leaderships zu übernehmen. Sie

setzen sich mit strukturellen Rahmenbedingungen auseinander und gestalten relevante Abläufe so, dass eine effiziente, qualitativ hochwertige und zukunftsfähige Versorgung ermöglicht wird.

- (3) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Kontinenz- und Stomaberatung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Kontinenz- und Stomaversorgungsanlagen unter Berücksichtigung medizinischer, pflegewissenschaftlicher, psychosozialer und rechtlicher Aspekte analysieren.
- Individuelle therapeutische Konzepte zur Förderung der Kontinenz bzw. Versorgung von Stomata entwickeln.
- Maßnahmen der Kontinenz- und Stomaversorgung hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Wirksamkeit evaluieren, auf Grundlage der zuvor eigenständig durchgeführten Untersuchungsschritte und therapeutischen Interventionen.
- Medizinische Produkte, Hilfsmittel, Verfahren und Technologien der Kontinenzförderung und Stomaversorgung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Sicherheit, Alltagstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit bewerten.
- Klinische Klassifikationssysteme anwenden, um diagnostische, interventionelle und ergebnisorientierte Entscheidungen im jeweiligen beruflichen Kontext fundiert abzuleiten.
- Innovations-, Qualitäts- und Entwicklungsprozesse im Bereich der Kontinenzförderung und Stomaversorgung evidenzgeleitet gestalten.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,

oder

- (2) die abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
I-VII	Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Kontinenz- und Stomaberatung“ (CP) im Umfang von 27 ECTS-Punkten zu absolvieren.	27
VIII	Gesundheits- und Sozialberatung in integrierten Versorgungsstrukturen II	3
IX	Strategische Steuerung im Gesundheits- und Sozialwesen II	3
X	Inkontinenz- und Stomaversorgung sowie Kontinenzförderung – Erweiterte Interventions- und Beratungskompetenz	6
XI	Ethik, Recht und Politik im Gesundheits- und Sozialwesen: Inklusive Perspektiven	6
XII	Grundlagen der empirischen Forschung	6
XIII	Literaturarbeit als Grundlage evidenzbasierter Praxis	3
XIV	Theorie-Praxis-Transfer	6
<b>Summe</b>		<b>60</b>

### § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I-VII: Positive Beurteilung der Module aus dem referenzierten Weiterbildungsprogramm.
- Modul VIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul IX: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul X: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XI: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XII: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul XIV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Kontinenz- und Stomaberater“ bzw. „Akademische Kontinenz- und Stomaberaterin“ zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 16/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende Wintersemester 2028/29 nach der damaligen Verordnung abschließen.

## **145. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrags für das Weiterbildungsprogramm „Leadership in der Kontinenz- und Stomapflege“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Leadership in der Kontinenz- und Stomapflege“ wird mit € 8.100,-- festgelegt.

Für Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Kontinenz- und Stomaberatung“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Leadership in der Kontinenz- und Stomapflege“ mit € 4.200,-- festgelegt

## **146. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Wundmanagement“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Dieses Weiterbildungsprogramm befähigt die Teilnehmenden, Menschen mit akuten und chronischen Wunden fachkundig zu beraten sowie medizinisch und pflegetherapeutisch zu versorgen. Aktuelle pflegewissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse fließen in praxisnahe Handlungskompetenzen ein, um die Qualität der wundbezogenen Versorgung in unterschiedlichen Kontexten nachhaltig zu stärken.
- (2) Die Teilnehmenden erwerben vertiefte Kenntnisse zur Diagnostik akuter und chronischer Wunden, zu medizinischen wie pflegetherapeutischen Maßnahmen der Wundversorgung, zur Auswahl wundtherapeutischer Produkte und Hilfsmittel sowie zu edukativer und organisatorischer Begleitung. Sie werden befähigt, individuelle Wundversorgungskonzepte zu entwickeln, transprofessionelle und -disziplinäre Behandlungsprozesse zu moderieren und Patient\_innen sowie An- bzw. Zugehörige zu informieren und anzuleiten.

- (3) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Wundmanagement“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Wundbezogene Versorgungssituationen unter Berücksichtigung medizinischer, pflegewissenschaftlicher, psychosozialer und rechtlicher Aspekte analysieren.
- Individuelle therapeutische Konzepte zur Behandlung und Förderung der Heilung akuter und chronischer Wunden entwickeln.
- Maßnahmen der akuten und chronischen Wundversorgung hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Wirksamkeit evaluieren, auf Grundlage der zuvor eigenständig durchgeführten Untersuchungsschritte und therapeutischen Interventionen.
- Medizinische Produkte, Hilfsmittel, Verfahren und Technologien der akuten und chronischen Wundversorgung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Sicherheit, Alltagstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit bewerten.
- Klinische Klassifikationssysteme anwenden, um diagnostische, interventionelle und ergebnisorientierte Entscheidungen im jeweiligen beruflichen Kontext fundiert abzuleiten.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst 27 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf,  
oder
- (2) die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis.

## **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
I	Ätiologie und Pathogenese von Wunden und Wundheilung	6
II	Diagnostik und therapeutisches Handeln im Wundmanagement	6
III	Evidenzbasierte Praxis	3
IV	Gesundheits- und Sozialberatung in integrierten Versorgungsstrukturen I	3
V	Strategische Steuerung im Gesundheits- und Sozialwesen I	3
VI	Klinische Fallarbeit mit Klassifikationssystemen	3
VII	Klinisches Praktikum	3
<b>Summe</b>		<b>27</b>

## § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von je drei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul III: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul IV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul V: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul VI: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul VII: Absolvierung des Praktikums durch „erfolgreiche Teilnahme“.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## § 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 16/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemester 2027/2028 nach der seinerzeit gültigen Verordnung abschließen.

## **147. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Leadership in der Wundpflege“**

**(„Zuvor: Wundmanagement (AE)“)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Wundmanager\_in / AEP, 60 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Dieses Weiterbildungsprogramm befähigt die Teilnehmenden, Menschen mit akuten und chronischen Wunden fachkundig zu beraten sowie medizinisch und pflegetherapeutisch zu versorgen. Aktuelle pflegewissenschaftliche und medizinische Erkenntnisse fließen in praxisnahe Handlungskompetenzen ein, um die Qualität der wundbezogenen Versorgung in unterschiedlichen Kontexten nachhaltig zu stärken.
- (2) Die Teilnehmenden erwerben vertiefte und erweiterte Kenntnisse zur Diagnostik akuter und chronischer Wunden, zu medizinischen wie pflegetherapeutischen Maßnahmen der Wundversorgung, zur Auswahl wundtherapeutischer Produkte und Hilfsmittel sowie zu edukativer und organisatorischer Begleitung. Sie werden befähigt, individuelle Wundversorgungskonzepte zu entwickeln, transprofessionelle und -disziplinäre Behandlungsprozesse zu moderieren und Patient\_innen sowie An- bzw. Zugehörige zu informieren und anzuleiten. Darüber hinaus entwickeln die Teilnehmenden die Fähigkeit, in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich Verantwortung für die fachliche Ausrichtung und die organisatorische Weiterentwicklung des Wundmanagements im Sinne eines professionellen Leaderships zu übernehmen. Sie setzen sich mit strukturellen Rahmenbedingungen auseinander und gestalten relevante Abläufe so, dass eine effiziente, qualitativ hochwertige und zukunftsfähige Versorgung ermöglicht wird.
- (3) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Wundmanagement“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Wundbezogene Versorgungssituationen unter Berücksichtigung medizinischer, pflegewissenschaftlicher, psychosozialer und rechtlicher Aspekte analysieren.
- Individuelle therapeutische Konzepte zur Behandlung und Förderung der Heilung akuter und chronischer Wunden entwickeln.
- Maßnahmen der akuten und chronischen Wundversorgung hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Wirksamkeit evaluieren, auf Grundlage der zuvor eigenständig durchgeführten Untersuchungsschritte und therapeutischen Interventionen.
- Medizinische Produkte, Hilfsmittel, Verfahren und Technologien der akuten und chronischen Wundversorgung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit, Sicherheit, Alltagstauglichkeit und Wirtschaftlichkeit bewerten.
- Klinische Klassifikationssysteme anwenden, um diagnostische, interventionelle und ergebnisorientierte Entscheidungen im jeweiligen beruflichen Kontext fundiert abzuleiten.
- Innovations-, Qualitäts- und Entwicklungsprozesse im Bereich des Wundmanagements evidenzgeleitet gestalten.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

## § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
- oder
- (2) die abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr einschlägige Berufspraxis.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
I-VII	Module des Weiterbildungsprogramms „Wundmanagement“ (CP)	27
VIII	Gesundheits- und Sozialberatung in integrierten Versorgungsstrukturen II	3
IX	Strategische Steuerung im Gesundheits- und Sozialwesen II	3
X	Komplexe Wundsituationen, Therapiekonzepte und interprofessionelle Versorgung	6
XI	Ethik, Recht und Politik im Gesundheits- und Sozialwesen: Inklusive Perspektiven	6
XII	Grundlagen der empirischen Forschung	6
XIII	Literaturarbeit als Grundlage evidenzbasierter Praxis	3
XIV	Theorie-Praxis-Transfer	6
<b>Summe</b>		<b>60</b>

## **§ 8. Kurse**

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I-VII: Positive Beurteilung der Module aus dem referenzierten Weiterbildungsprogramm.
- Modul VIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul IX: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul X: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XI: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XII: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul XIV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

(2) Dem\_der Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademischer Wundmanager“ bzw. „Akademische Wundmanagerin“ zu verleihen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

## **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 16/2019 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende des Wintersemester 2027/28 nach der damaligen Verordnung abschließen.

## **148. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrags für das Weiterbildungsprogramm „Leadership in der Wundpflege“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Leadership in der Wundpflege“ wird mit € 8.100,-- festgelegt.

Für Absolvent\_innen des Weiterbildungsprogramms „Wundmanagement“ wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Leadership in der Wundpflege“ mit € 4.200,-- festgelegt

## **149. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften“**

**(Zuvor: „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften (Certified Program)“)**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen, die ihren wissenschaftlichen Methodenmix um jene Methoden erweitern wollen, welche in den Geistes-, Kunst- und Kulturwissenschaften zur Anwendung kommen. Dazu zählen einerseits Absolvent\_innen von Studienrichtungen aller Fachbereiche, die im Sinne interdisziplinärer bzw. transdisziplinärer wissenschaftlicher Tätigkeit ein Verständnis geistes-, kunst- und kulturwissenschaftliche Methoden erwerben, erweitern oder vertiefen wollen; andererseits werden damit Personen angesprochen, die in ihrem beruflichen Alltag mit Institutionen des Kunst- und Kulturschaffens/-lebens zu tun haben, und durch das Studium wichtige Schnittstellenkompetenzen aufbauen bzw. erwerben wollen.

Über die Auseinandersetzung mit spezifischen Methoden hinaus soll dabei ein allgemeines Bewusstsein für Bedeutung und Funktion fachspezifischer Methoden sowie für den Stellenwert eines reflektierten Methodenbewusstseins für die Konstitution geistes-, kunst- und kulturwissenschaftlicher Disziplinen gefördert werden.

Dadurch sollen Studierende dazu befähigt werden, die spezifischen Anwendungspotentiale geistes-, kunst- und kulturwissenschaftlicher Methoden für ihre eigene berufliche Praxis und/oder wissenschaftliche Forschung zu identifizieren. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung der Studien. Es wird auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Studierende erwerben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich „Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften“ (nach Möglichkeit mit Bezug auf ihr eigenes derzeitiges oder künftig angestrebtes Berufsfeld).

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- Methoden wissenschaftlicher Textproduktion für kunst- und kulturwissenschaftliche Arbeit anwenden.
- digitale Werkzeuge für kunst- und kulturwissenschaftliches Arbeiten zielgerichtet anwenden.
- Forschungsdesigns im Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaften entwerfen.
- zentrale inter- und transdisziplinäre Methoden anwenden.
- kunst- und kulturwissenschaftliche Methoden des Umgangs mit Quellen und der Quellenkritik kritisch reflektieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramm ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

### § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife  
oder
- (2) mehrjährige Berufserfahrung  
sowie
- (3) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
DKK-MET-M-1	Academic Writing (for Arts & Cultural Studies)/Wissenschaftliches Schreiben (in den Kunst- und Kulturwissenschaften)	3
DKK-MET-M-2	Digitale Kompetenzen in den Kunst- und Kulturwissenschaften/Digital Competencies for Arts & Cultural Studies	3
DKK-MET-M-3	Forschungsdesign/Research Design	3
DKK-MET-M-4	Inter- und Transdisziplinäre Methoden in den Kunst- und Kulturwissenschaften/Inter- and Transdisciplinary Methods in Arts & Cultural Studies	3
DKK-MET-M-5	Quellenkritik und Media Literacy/Source Analysis and Media Literacy	3
<b>Summe</b>		<b>15</b>

## **§ 8. Kurse**

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1–5: Positive Absolvierung in Form von je einem prüfungsimmanenten Kurs.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

## **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 65/2023 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemester 2027 nach der damaligen Verordnung abschließen.

# **150. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Energy Innovation – Engineering and Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 96 ECTS-Punkte**

## **§ 1. Qualifikationsprofil**

Die Energiewende stellt eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Chance sowie eine Notwendigkeit für unsere Gesellschaft und ein nachhaltiges Wirtschaftssystem dar. Das Energiesystem der Zukunft muss nachhaltige Energiedienstleistungen für den privaten Konsum, für Unternehmen und Kommunen klimaschonend bereitstellen und dabei Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit sowie Energie- und Kosteneffizienz gewährleisten. Der stetige gesellschaftliche Wandel und die damit einhergehenden sich verändernden Nutzungsformen von Energie und Mobilität erfordern sowohl technische als auch soziale Innovationen.

Das Masterstudium „Energy Innovation – Engineering and Management“ vermittelt fundiertes Wissen in den Bereichen regenerative Energieerzeugung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Energiemanagement sowie im Bereich der Nachhaltigen Mobilität und

ist auf die Herausforderungen des modernen Energiesektors zugeschnitten. Die Absolvent\_innen werden darauf vorbereitet, nationale und internationale energiepolitische Ziele in innovative, realisierbare, nachhaltige und wirtschaftlich tragfähige Energiekonzepte zu entwickeln, umzusetzen und zu begleiten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die zentralen Eckpfeiler der europäischen und österreichischen Energie- und Klimapolitik diskutieren sowie die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen im Umwelt- und Energierecht bewerten.
- aktuelle technische Trends und Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energiebereitstellung und Energiespeicherung beurteilen.
- Struktur, Aufbau und Relevanz von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen auf nationaler wie internationaler Ebene diskutieren.
- die Anforderungen, den Nutzen und die Bedeutung von Energiemanagementsystemen und Energieaudits bewerten.
- individuelle, wirtschaftlich tragfähige Energie- und Mobilitätskonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen entwickeln.
- gesellschaftsrelevante Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Inklusion im Kontext eines nachhaltigen Energiesystems entwickeln und dabei ihr eigenes Handeln in Bezug auf Gender und Diversität reflektieren.
- fachspezifische Fragestellungen auf Basis einer aktuellen, wissenschaftlich fundierten Literaturanalyse durch den Einsatz wissenschaftlicher Forschungsmethoden diskutieren.

## **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsstudium dauert fünf Semester und umfasst insgesamt 96 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 15 Semester.

## **§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Bachelorstudium eines technischen Studiums (z.B.: Physik, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Produktionstechnik, Umweltingenieurwesen, Umwelt- und Ressourcenmanagement, Industrieller Umweltschutz und Recyclingtechnik, Geo- und Umweltingenieurwissenschaften, Umwelt- und Klimaschutztechnologie) mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

oder

- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten,

und

- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus den Weiterbildungsprogrammen „Energie-Autarkie-Coach“ (EAC), „Energie-Effizienz-Management“ (EEM) und wahlweise aus dem Weiterbildungsprogramm „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“ (MOB) oder „Gebäudesanierung – Strategien für klimaneutrale Bestandsgebäude“ (GSB) im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten sowie wissenschaftlichem Arbeiten im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammen.

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
<b>Pflichtmodule</b>	<b>48</b>
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Energie-Autarkie-Coach“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Energie-Effizienz-Management“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
<b>Wahlmodule</b>	<b>24</b>
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Nachhaltiges Mobilitätsmanagement“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Gebäudesanierung - Strategien für klimaneutrale Bestandsgebäude“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.	24
<b>Pflichtmodule - wissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>24</b>
Forschungsmethoden	9
Kolloquium zur Masterarbeit	3
Masterarbeit	12
<b>Summe</b>	<b>96</b>

### § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

### § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Forschungsmethoden: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen
- Kolloquium zur Masterarbeit: Erfolgreiche Teilnahme am Modul

- Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung einer Masterarbeit. Der Antritt zur Verteidigung der Abschlussarbeit setzt die positive Beurteilung aller weiteren Module dieses Weiterbildungsprogramms sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit voraus.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE), zu verleihen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

## **151. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Klinische Psychologie (Aufbaumodul)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Im Weiterbildungsprogramm „Klinische Psychologie (Aufbaumodul)“ werden die theoretisch fachlichen Inhalte des besonderen Teils (Aufbaumodul) der Ausbildung zum\_zur Klinischen Psycholog\_in gemäß § 23 (3) des Psychologengesetzes 2013 vermittelt. Ziel ist der Erwerb der besonderen theoretisch fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie im Sinne einer praxisorientierten Vertiefung von klinisch-psychologischen Erkenntnissen und Methoden.

Das Weiterbildungsprogramm ist der vertiefende Baustein für eine selbständige Berufsausübung als Klinische\_r Psycholog\_in und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von

- anwendungsorientierten klinisch-psychologischen,
- (selbst-)reflexiven sowie
- vertiefenden psychologisch-diagnostischen Kompetenzen

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramm können die Studierenden:

- klinisch-psychologische Beratungs-/Behandlungsprozesse eigenständig und professionell planen.

- klinisch-psychologische Beratungs-/Behandlungsprozesse eigenständig und professionell evaluieren.
- die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen unter Berücksichtigung von Schnittstellen und unterschiedlichen Kontexten wirksam gestalten.
- klinisch-psychologische Befunde adressatengerecht und unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Aspekte erstellen.
- Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit in klinisch-psychologisch-behandelnden bzw. klinisch-psychologisch-beratenden Settings und institutionellen Kontexten unter Berücksichtigung gender- und diversitätsspezifischer Aspekte entwickeln.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt 3 Semester.

## § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen sowie eine Person, welche eine abgeschlossene klinisch und gesundheitspsychologische Ausbildung vorweist.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Absolvierung eines Hochschulstudiums mit der damit erworbenen Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Psychologengesetzes 2013,  
und
- (2) Erfüllung des § 7 (1-2) des Psychologengesetzes 2013,  
und
- (3) positiv absolviertes Grundmodul für Klinische- und Gesundheitspsychologie laut § 14 (2) und § 23 (2) Psychologengesetz 2013  
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen und richtet sich nach § 9 (3) des Psychologengesetzes 2013.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Differentialdiagnostik	3
Modul 2: Klinisch-psychologische Befunderstellung	3
Modul 3: Klinisch-psychologische Behandlung und Beratung	6
Modul 4: Klinisch-psychologischer Mitteleinsatz	3
Modul 5: Patient_innen- und Schnittstellenmanagement	3
Modul 6: Fallstudien	6
Kommissionelle Prüfung gemäß § 12 (5) Psychologengesetz 2013	6
<b>Summe</b>	<b>30</b>

## § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- M1: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M2: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M3: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M4: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M5: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M6: Erfolgreiche Teilnahme durch Durchführung von zwei Fallstudien gemäß § 12 (2) Psychologengesetz 2013.
- Kommissionelle Prüfung: Positive Absolvierung einer kommissionellen mündlichen Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung ist die Präsentation der Fallstudien sowie einer sich daraus ergebenden Fachdiskussion, in der die laut § 12 (5) Z 2 Psychologengesetz 2013 geforderten Kompetenzen beurteilt werden. Der Antritt ist erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Module zulässig.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/27 in Kraft.

## **152. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Klinische Psychologie (Aufbaumodul)“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Klinische Psychologie (Aufbaumodul)“ wird mit € 3.100,-- festgelegt.

## **153. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Im Weiterbildungsprogramm „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ werden die theoretisch fachlichen Inhalte des allgemeinen Teils (Grundmodul) der Ausbildung zum\_zur Klinischen- und Gesundheitspsycholog\_in gemäß § 14 (1-2) sowie § 23 (1-2) des Psychologengesetzes 2013 vermittelt.

Ziel ist der Erwerb der allgemeinen theoretisch fachlichen Kompetenz in Klinischer Psychologie und Gesundheitspsychologie im Sinne einer Anwendung von klinisch psychologischen und gesundheitspsychologischen Erkenntnissen und Methoden.

Das Weiterbildungsprogramm ist der grundlegende Baustein für eine selbständige Berufsausübung als Klinische- und/oder Gesundheitspsycholog\_in und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von

- anwendungsorientierten Grundlagen von klinisch- und gesundheitspsychologischen,
- (selbst-)reflexiven sowie
- grundlegenden psychologisch-diagnostischen Kompetenzen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramm können die Studierenden:

- klinisch- und gesundheitspsychologische Beratungs-/Behandlungsmethoden darstellen.
- ethische Prinzipien der psychologischen Arbeit und die Auswirkungen des eigenen Handelns reflektieren.
- Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit in psychologisch-behandelnden bzw. psychologisch-beratenden Settings und institutionellen Kontexten unter Berücksichtigung gender- und diversitätsspezifischer Aspekte entwickeln.
- ihr Tun (selbst-)reflexiv und kritisch betrachten.
- aktuelle disziplinäre Forschungsthemen kritisch reflektieren.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt sechs Semester.

### § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen sowie eine Person, welche eine abgeschlossene klinisch und gesundheitspsychologische Ausbildung vorweist.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Absolvierung eines Hochschulstudiums mit der damit erworbenen Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Psychologengesetzes 2013  
und
- (2) Erfüllung des § 7 (1-2) des Psychologengesetzes 2013  
und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung.

### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen und richtet sich nach § 9 (3) des Psychologengesetzes 2013.

### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

### § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Ethik sowie rechtliche und psychosoziale Rahmenbedingungen	3
Modul 2: Gesprächsführung und Kommunikation	3
Modul 3: Gesundheitsdienstleistungen, Konzepte der Gesundheitsvorsorge/-förderung	3
Modul 4: Krisenintervention	3
Modul 5: Beratungsmethoden und -settings	3
Modul 6: Diagnostik und Behandlung	6
Modul 7: Psychopharmakologie und Psychopathologie	3
Modul 8: Befunderstellung, Evaluation und Qualitätssicherung	3
Wissensprüfung gemäß § 12 (1) Psychologengesetz 2013	3
<b>Summe</b>	<b>30</b>

## **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- M1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M2: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M3: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M4: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M5: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M6: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M7: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M8: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Wissensprüfung: Positive Absolvierung einer schriftlichen Prüfung gemäß § 12 (1) Psychologengesetz 2013. Der Antritt ist erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Module zulässig.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

## **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/27 in Kraft.

## **§ 13. Übergangsbestimmung**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 08/2014 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemesters 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.

## **154. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Grundlagen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie (Grundmodul)“ wird mit € 3.700,-- festgelegt.

## **155. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte**

### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Im Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“ werden die theoretisch fachlichen Inhalte des besonderen Teils (Aufbaumodul) der Ausbildung zum/zur Gesundheitspsycholog\_in gemäß § 14 (3) des Psychologengesetzes 2013 vermittelt. Ziel ist der Erwerb der besonderen theoretisch fachlichen Kompetenz in Gesundheitspsychologie im Sinne einer praxisorientierten Vertiefung von gesundheitspsychologischen Erkenntnissen und Methoden.

Das Weiterbildungsprogramm ist der vertiefende Baustein für eine selbständige Berufsausübung als Gesundheitspsycholog\_in und legt den Schwerpunkt auf die Vermittlung von

- anwendungsorientierten gesundheitspsychologischen,
- (selbst-)reflexiven sowie
- vertiefenden psychologisch-beratenden Kompetenzen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- gesundheitspsychologische Beratungs-/Behandlungsprozesse eigenständig und professionell planen.
- gesundheitspsychologische Beratungs-/Behandlungsprozesse eigenständig und professionell evaluieren.
- die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen unter Berücksichtigung von Schnittstellen und unterschiedlichen Kontexten wirksam gestalten.
- gesundheitspsychologische Befunde adressatengerecht und unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Aspekte erstellen.
- Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung, Diversität und Chancengleichheit in gesundheitspsychologisch-behandelnden bzw. gesundheitspsychologisch-beratenden Settings und institutionellen Kontexten unter Berücksichtigung gender- und diversitätsspezifischer Aspekte entwickeln.

### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiedauer beträgt 3 Semester.

### **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen sowie eine Person, welche eine abgeschlossene klinisch und gesundheitspsychologische Ausbildung vorweist.

(2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit

einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

#### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Absolvierung eines Hochschulstudiums mit der damit erworbenen Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Psychologengesetzes 2013,

und

(2) Erfüllung des § 7 (1-2) des Psychologengesetzes 2013,

und

(3) positiv absolviertes Grundmodul für Klinische- und Gesundheitspsychologie laut § 14 (2) und § 23 (2) Psychologengesetz 2013

und

(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung.

#### **§ 5. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen und richtet sich nach § 9 (3) des Psychologengesetzes 2013.

#### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

<b>Module</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Modul 1: Gesundheitspsychologische Konzepte	3
Modul 2: Gesundheitspsychologische Diagnostik und Behandlung	6
Modul 3: Gesundheitspsychologische Maßnahmen	3
Modul 4: Gesundheitspsychologische Beratung	3
Modul 5: Gesundheitsmanagement	3
Modul 6: Fallstudie und Projektarbeit	6
Kommissionelle Prüfung gemäß § 12 (5) Psychologengesetz 2013	6
<b>Summe</b>	<b>30</b>

#### **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- M1: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M3: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M4: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- M5: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

- M6: Erfolgreiche Teilnahme durch Durchführung einer Fallstudie und (Mit)Erstellen einer Projektarbeit gemäß § 12 (2) Psychologengesetz 2013.
- Kommissionelle Prüfung: Positive Absolvierung einer kommissionellen mündlichen Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung ist die Präsentation der Projektarbeit und der Fallstudie sowie einer sich daraus ergebenden Fachdiskussion, in der die laut § 12 (5) Z 1 Psychologengesetz 2013 geforderten Kompetenzen beurteilt werden. Der Antritt ist erst nach erfolgreicher Absolvierung aller Module zulässig.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

#### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

#### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/27 in Kraft.

#### **§ 13. Übergangsbestimmung**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 08/2014 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemesters 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.

### **156. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“**

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Gesundheitspsychologie (Aufbaumodul)“ wird mit € 3.100,-- festgelegt.

**157. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums „Psychotherapie“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie) Studium gemäß § 54 UG, Master of Science / MSc, 120 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

- (1) Die Psychotherapie ist ein anerkanntes und eigenständiges Heilverfahren im Gesundheitsbereich für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Diagnostik, Behandlung, Beratung, Betreuung oder Begleitung von Personen aller Altersstufen mit emotional, psychosomatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen. Sie ist eine Wissenschaft mit multidisziplinären Grundlagen (wie Psychologie, Medizin u.a.) und etabliert sich als eigenständige Disziplin. Charakteristisch sind die umfassende wissenschaftstheoretische Verankerung und der multiparadigmatische, methodenpluralistische Forschungsansatz.
- (2) Das Masterstudium „Psychotherapie“ stellt den zweiten Abschnitt der psychotherapeutischen Ausbildung gemäß § 12 Psychotherapiegesetz 2024 dar und schafft die Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Abschnitt der psychotherapeutischen Ausbildung (postgraduelle Fachausbildung gemäß § 18 PThG 2024). Das Masterstudium „Psychotherapie“ bildet damit die Grundlage für die psychotherapeutische Approbationsprüfung und die eigenständige Berufsausübung.
- (3) Ziel ist der Erwerb vertiefter fachlich-methodischer, berufsrechtlicher und berufsethischer Kenntnisse und Kompetenzen sowie wissenschaftlicher, psychotherapeutischer, sozialkommunikativer und selbstreflexiver Kenntnisse und Handlungskompetenzen. Das Studium befähigt die Studierenden, psychotherapeutische Zusammenhänge aus wissenschaftlicher, klinischer und gesellschaftlicher Perspektive zu analysieren und auf dieser Grundlage psychotherapeutische Prozesse eigenständig zu gestalten. Es kombiniert forschungsorientierte Lehre, praktische Ausbildung unter Anleitung und Supervision sowie Selbsterfahrung und fördert dadurch sowohl wissenschaftliche als auch persönliche und soziale Kompetenzen, die für die Tätigkeit als Psychotherapeut\_in wesentlich sind.

Nach Absolvierung des Studiums können die Studierenden:

- die vier in Österreich zugelassenen psychotherapeutischen Cluster anhand ihrer Kernelemente differenzieren.
- Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, diagnostizieren.
- Besonderheiten der Diagnostik und Behandlung über die Lebensspanne darstellen.
- indikationsgeleitete psychotherapeutische Behandlungspläne entwickeln, die geeignet sind, die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der behandelten bzw. betreuten Personen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der individuellen biopsychosozialen Bedingungen.
- clusterspezifische Behandlungsstrategien anwenden, die geeignet sind, die Entwicklung, Reifung und Gesundheit der behandelten bzw. betreuten Personen zu fördern, zu erhalten oder wiederherzustellen.
- erfolgte psychotherapeutische Maßnahmen dokumentieren und im Rahmen der Behandlung evaluieren.
- Beteiligte im Gesundheitswesen, Patient\_innen und/oder Angehörige im Rahmen berufsrechtlicher Vorgaben über Behandlungsmöglichkeiten, erfolgte Behandlungen und deren Ergebnisse sowie weitere Empfehlungen aufklären.
- psychotherapeutische Gutachten erstellen.

- psychotherapiewissenschaftliche Forschungsprojekte mit allen dazugehörigen Forschungsschritten von der Planung bis zur Auswertung und Interpretation durchführen.
- wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch hinsichtlich ihrer Bedeutung für die psychotherapeutische Praxis bewerten.
- Prinzipien und Vorgaben aus Berufsrecht und Berufsethik anwenden und die Auswirkung des eigenen Handelns auf diese reflektieren.
- diversitäts- und gendersensible Perspektiven sowie kulturelle, soziale und lebensphasenspezifische Unterschiede in Diagnostik, Forschung und Behandlung adäquat einbeziehen.

## § 2. Studienform und Dauer

Das Studium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

## § 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

## § 4. Zulassungsvoraussetzungen

Es sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 64 Abs. 3 UG zu erfüllen sowie ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorats zu absolvieren. Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache auf Niveau C1 nachzuweisen.

## § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Anzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, wird jährlich in einer Verordnung des Rektorats der Universität für Weiterbildung Krams festgesetzt.

## § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

## § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Störungs- und Verfahrenslehre	14
Modul 2: Diagnostik	15
Modul 3: Psychotherapeutische Methoden und Techniken	16
Modul 4: Psychotherapieforschung	15
Modul 5: Rahmenbedingungen und nicht-psychotherapeutische Behandlungspraxis	10
Modul 6: Psychotherapeutisch praktische Teile	25
Modul 7: Masterarbeit	25
<b>Summe</b>	<b>120</b>

## § 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

### Kurstypen

Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Kurstypen beschränkt werden. Im Einzelfall kann aus wichtigen Gründen von der maximalen Teilnehmendenzahl abgewichen werden.

Kurstyp	Teilnehmendenzahl
Vorlesung mit Übung (VU)	100
Seminar (SE)	16
Übungen (UE)	12

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 5 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 5 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 5 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 4 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Die Kurse „Praktikum“, „Supervision“, „Selbsterfahrung Einzel“ und „Selbsterfahrung Gruppe“ werden durch erfolgreiche Teilnahme absolviert. Die jeweiligen Kurse „Vertiefungsseminar 1“ und „Vertiefungsseminar 2“ sind prüfungsimmanent.
- Masterarbeit: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Studium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der Absolvent\_in ist der akademische Grad Master of Science, abgekürzt MSc, zu verleihen.

## § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

## **158. Druckfehlerberichtigung**

### **Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische\_r Expert\_in in Stage Narration / AEP, 60 ECTS-Punkte**

#### **§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Weiterbildungsprogramm "Stage Narration – Erzählen für die Bühnen unserer Zeit" bringt Erzählmittel des Theaters mit gesellschaftlicher Auseinandersetzung und Öffentlichkeitsgestaltung zusammen. Studierende erforschen klassische sowie neue narrative Formen und ihre szenische Umsetzung, um innovative Formen der Darstellung heutiger Fragestellungen für Kunst, Literatur, Wissenschaft und Gesellschaft hervorzubringen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Erzählstrukturen in dramatischen, literarischen und journalistischen Texten sowie in gesellschaftlichen Ereignissen, Medienbeiträgen und Veranstaltungen analysieren und diese im Hinblick auf unterschiedliche kulturelle Perspektiven sowie – wo relevant – gender- und diversitätssensible Darstellungsweisen reflektieren.
- Erzählungen mit textlichen und nicht-textlichen Mitteln gestalten und dabei vielfältige Perspektiven und differenzierte Formen der Darstellung berücksichtigen.
- Fragestellungen gesellschaftlicher Natur in räumliche und körperliche Ausdrucksformen übersetzen und dabei vielfältige soziale, kulturelle und körperliche Perspektiven einbeziehen.
- Eigene Szenarien in Form von Theaterszenen, Präsentationen oder Diskursformaten entwickeln und diese – bei Bedarf – in internationalisierten oder interkulturellen Kontexten verorten.
- Theatermittel in Verbindung mit angewandten Feldern der Sozial- und Geisteswissenschaften setzen und dabei globale Perspektiven sowie diversitätssensible Vermittlungsansätze berücksichtigen.
- Eigenständige Projekte aus dem Bereich „Stage Narration“ durchführen.

#### **§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

#### **§ 3. Studienleitung**

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Koordinator\_in.

#### § 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder  
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder  
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen  
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs nach Sichtung der eingereichten Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben sowie eine Schriftprobe (szenisch-dramatische Skizze, 5 bis 10 Seiten))  
sowie  
(5) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikats (Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs.

#### § 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### § 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Theorie der Narration	6
Modul 2: Theatrale Mittel	6
Modul 3: Techniken des szenischen Erzählens	6
Modul 4: Analyse von Erzählungen	6
Modul 5: Erzählübungen	6
Modul 6: Praktisch-szenische Übungen	6
Modul 7: Anwendung in nicht-theatralen Feldern I: Ausstellungspraxis und Spiel	6
Modul 8: Anwendung in nicht-theatralen Feldern II	6
Modul 9: Projektarbeit	12
<b>Summe</b>	<b>60</b>

#### § 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

## § 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

## § 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem\_der\_Absolvent\_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Stage Narration“ bzw. „Akademischer Experte in Stage Narration“ zu verleihen.

## § 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Viktoria Weber  
Rektorin

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.  
Vorsitzender des Senats